

Beschlussvorlage

Abt. 2/272/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.11.2020	öffentlich

Top Nr. 4

Neue Kooperationsvereinbarung für Pullacher Kindertageseinrichtungen – Rahmenvertrag

Anlagen:

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung
Rahmenvereinbarung_Kooperation_KiTa
Zusatzvereinbarung wegen Gebäude

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt,

1. die verhandelten neuen Kooperationsvereinbarungen dem Landratsamt München zur Genehmigung vorzulegen,
2. allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Pullach i. Isartal die neuen einheitlichen Kooperationsvereinbarungen anzubieten und, wenn notwendig, den Inhalt der Zusatzvereinbarung zu verhandeln,
3. die bestehenden Defizit- und Trägerschaftsvereinbarungen mit den Trägern fristgerecht zu beenden, wenn diese den Genehmigungsrichtlinien des Landratsamtes nicht entsprechen,
4. die neuen Kooperationsvereinbarungen nach Verhandlung mit den Trägern und Genehmigung durch das Landratsamt dem Gemeinderat jeweils in der finalen Fassung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die in Pullach i. Isartal tätigen Träger der Kinderbetreuung arbeiten unter verschiedenen finanziellen Voraussetzungen.

- a) Einerseits gibt es Einrichtungen, die einen Trägerschafts-Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben. Diese Einrichtungen betreiben in Gebäuden der Gemeinde Pullach i. Isartal eine Kindertageseinrichtung. Entsteht für den Betrieb der Einrichtung ein Überschuss, so wird dieser an die Gemeinde zurückgegeben, entsteht ein Defizit, so wird dieses von der Gemeinde in unbegrenzter Höhe übernommen. Dies betrifft in Pullach 2 Einrichtungen.
- b) Dann gibt es Träger, die einen reinen Defizit-Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben. Dabei gibt es teilweise zusätzliche Verträge, je nachdem ob die Träger in einem

gemeindeeigenen Gebäude mietfrei untergebracht sind oder ob es sich um ein trügereigenes Gebäude handelt. Keiner der in Pullach i. Isartal abgeschlossenen Defizit-Verträge ist mit einer Obergrenze versehen, bis zu welcher die Gemeinde das Defizit übernimmt. Dies stellt faktisch eine Schuldenübernahme in unbekannter Höhe durch die Gemeinde Pullach i. Isartal dar. Die Existenz solcher Defizitverträge wurde von der kommunalen Rechtsaufsicht (Landratsamt München) angemahnt, da eine Schuldenübernahme durch eine Kommune in unbekannter Höhe rückwirkend nicht genehmigungsfähig ist.

Dies betrifft in Pullach ebenfalls 2 Einrichtungen.

- c) Es gibt in Pullach i. Isartal Träger, die (bis auf Einzelentscheidungen im Gemeinderat) keine finanzielle Unterstützung der Gemeinde erhalten, die über die gesetzlich geregelten Betriebskostenzuschüsse laut BayKiBiG hinausgeht.

Dies betrifft 4 Einrichtungen.

Aus der Historie heraus ist so ein weites Feld unterschiedlicher Vertragskonstellationen entstanden, welches nun vereinheitlicht und rechtssicher gestaltet werden soll. Aufgrund der vorgestellten Historie ist auch die Verteilung der Pullacher Haushaltsmittel auf die einzelnen Träger sehr unterschiedlich ausgefallen. Mit den geplanten neuen Kooperationsvereinbarungen werden zusätzliche Haushaltsmittel von ca. 500.000 EUR bis 600.000 EUR pro Haushaltsjahr benötigt. Diese werden dann aber transparent und vergleichbar auf alle Träger entsprechend einem Schlüssel verteilt, somit können nicht nur einzelne sondern alle Träger gleichmäßig unterstützt werden.

Alle in Pullach ansässigen Träger der Kinderbetreuung sollen transparent und unter gleichen Rahmenbedingungen eine für alle nachvollziehbare zusätzliche Unterstützung erhalten. Die Träger sollen in der Lage sein, eine solide Haushaltsplanung aufstellen zu können und die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde im Voraus berechnen zu können. Die Höhe des Kooperations-Zuschusses ist abhängig von der Belegung der Kindertageseinrichtung und dem jährlich vom Freistaat Bayern bekannt gegebenen Basiswert für die Betriebskostenzuschüsse aus dem BayKiBiG. Dieser Basiswert entwickelt sich dynamisch weiter und bildet die Entwicklung der Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ab, weswegen auch der geplante neue Kooperationszuschuss sich dynamisch weiter entwickeln wird.

Folgende Formel wird dabei angewandt:

Basiswert BayKiBiG (für das Abrechnungsjahr) x durchschnittliche Kinderanzahl x 1,75

Zur Information die Basiswerte BayKiBiG der letzten 3 Jahre:

Jahr	Basiswert BayKiBiG
2019	1.197,93 EUR
2018	1.161,65 EUR
2017	1.128,35 EUR

Sollte die Gemeindeverwaltung über die Betriebskostenzuschüsse hinaus weitere Zahlungen leisten (z.B. Unterhalt für eigene oder fremde Gebäude/ Nebenkosten bei angemieteten Gebäuden), soll dies in einem individuell vereinbarten Abschlag von der Zuschusshöhe berücksichtigt werden. Diese Tatsachen sowie die Höhe des Abschlages werden in einer Zusatzvereinbarung festgesetzt, die zur Kooperationsvereinbarung gehört.

Die Kooperationsvereinbarungen bestehen aus folgenden Teilen:

- Rahmenvereinbarung (für alle gleich)
- Zusatzvereinbarung (sofern Abschläge von der Zuschusshöhe berücksichtigt werden müssen)
- Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung (mit der Angabe der Öffnungszeiten und Elternbeiträgen)

Die Träger können die neuen Kooperationsvereinbarungen mit der Gemeinde abschließen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Jedoch ist es notwendig, die bestehenden unlimitierten Defizitvereinbarungen mit den Trägern zu beenden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Nach Abschluss der neuen Kooperationsvereinbarungen soll eine Einzelfallbeurteilung zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Pullach i. Isartal über den Gemeinderat ausgeschlossen sein.

In Vorbereitung auf die Umstellung der alten Vereinbarungen in die neuen Kooperationsvereinbarungen wurden bereits mit mehreren Trägern ausführliche Gespräche geführt. Anmerkungen der Träger zum Inhalt der Vereinbarungen sind in die Rahmenvereinbarung eingearbeitet worden.

Auch von Seiten der Rechtsaufsicht des Landratsamtes München wurde für den vorgelegten Entwurf zur Kooperationsvereinbarung Zustimmung signalisiert. Die finalen Vereinbarungen sind dann jeweils dem Landratsamt zur Genehmigung noch einmal vorzulegen.

Nach Beratung und Zustimmung im Gemeinderat wird den Trägern die Rahmenvereinbarung nebst Anlage 1 und eventuell die Zusatzvereinbarung zur Prüfung und Besprechung vorgelegt. Die ersten neuen Kooperationsvereinbarungen können so bereits zum 01.01.2021 starten.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin